

Niedersächsisches Ministerialblatt

59. (64.) Jahrgang

Hannover, den 25. 2. 2009

Nummer 8

INHALT

A. Staatskanzlei		
B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration		
Bek. 13. 2. 2009, Anerkennung der Stiftung Klima-Natur-Umwelt	223	
C. Finanzministerium		
RdErl. 12. 2. 2009, Beihilfavorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV	224	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		
Bek. 18. 2. 2009, Anmeldung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen i. S. des Baugesetzbuchs zur Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm des Landes; Städtebaulicher Denkmalschutz — Programmjahr 2009 —	224	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
F. Kultusministerium		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		
RdErl. 4. 2. 2009, Bekämpfung der Schwarzarbeit im gewerbe- und handwerksrechtlichen Bereich	225	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		
Erl. 20. 12. 2008, Waldbewertungsrichtlinien	225	
Erl. 5. 2. 2009, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung und Koordinierung von regional verankerten Informationsmaßnahmen über Handel, Verarbeitung und Erzeugung von Lebensmitteln in Niedersachsen/Bremen (Transparenz schaffen — von der Ladentheke bis zum Erzeuger)	247	
Bek. 9. 2. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG [Vereinachte Flurbereinigung Boitzen, Landkreis Rotenburg (Wümme)]	250	
I. Justizministerium		
K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz		
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie		
Bek. 5. 2. 2009, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover)	250	
Bek. 12. 2. 2009, Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie über ein Vorhaben nach dem NWG; Ladung zur mündlichen Verhandlung	250	
Bek. 25. 2. 2009, Teilaufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG	251	
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz		
Bek. 25. 2. 2009, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Böhme im Landkreis Soltau-Fallingb.	251	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig		
Bek. 9. 2. 2009, Öffentliche Bekanntmachung über die Fortsetzung des Erörterungstermins im Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb eines Ersatzbrennstoffkraftwerks in Langelsheim (MaXXcon EBS-Kraftwerk Langelsheim GmbH & Co. KG)	258	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover		
Bek. 18. 2. 2009, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage GalaBau AG, Rehburg-Loccum) ..	258	
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg		
Bek. 2. 2. 2009, Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4 und 10 BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Molkerei Ammerland, Oldenburg)	258	
Bek. 10. 2. 2009, Genehmigung nach den §§ 16 und 10 BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Papier- und Kartonfabrik Varel GmbH & Co. KG)	259	
Bek. 12. 2. 2009, Öffentliche Bekanntmachung; Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 16 und 10 BImSchG (Schlachtere Uhlen GmbH & Co. KG, Lengerich)	259	
Stellenausschreibungen	260	

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration

Anerkennung der Stiftung Klima-Natur-Umwelt

Bek. d. MI v. 13. 2. 2009
— RV H 2.02 11741/ K 50 —

Mit Schreiben vom 13. 2. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 15. 1. 2009 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Stiftung Klima-Natur-Umwelt mit Sitz in Barnstorf gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Verbesserung und Förderung des Umwelt- und Naturschutzes.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung Klima-Natur-Umwelt
c/o Arbeitskreis Altpapier e. V. — AKA —
Hindenburgstraße 7
49406 Barnstorf.

— Nds. MBl. Nr. 8/2009 S. 223

C. Finanzministerium

Beihilfavorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV

RdErl. d. MF v. 12. 2. 2009 — 26-08 09/4 —

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 10. 1. 2002 (Nds. MBl. S. 145), zuletzt geändert durch RdErl. v. 5. 11. 2008 (Nds. MBl. S. 1157)
— VORIS 20444 —

Anlage 2 des Bezugserrlasses wird wie folgt geändert:

Die Fußnote zu Hinweis 7 Abs. 1 zu § 9 Abs. 4 BhV erhält folgende Fassung:

„*) Siehe RdSchr. vom 28. 12. 2004 (GMBL. 2005 S. 630), zuletzt geändert durch RdSchr. vom 11. 12. 2008 (GMBL. 2009 S. 12).“

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 8/2009 S. 224

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Anmeldung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen i. S. des Baugesetzbuchs zur Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm des Landes; Städtebaulicher Denkmalschutz — Programmjahr 2009 —

Bek. d. MS v. 18. 2. 2009 — 501.11-21205.1.09.2 —

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen i. S. der §§ 136 bis 164 und 171 a bis 171 e des Baugesetzbuchs (BauGB) werden auf der Grundlage der §§ 164 a und 164 b BauGB i. V. m. Verwaltungsvereinbarungen über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des GG (VV-Städtebauförderung) gemeinsam von Bund und Land unter finanzieller Beteiligung der Gemeinden gefördert. Gefördert werden können nur solche Maßnahmen, die zuvor in das Förderungsprogramm des Landes aufgenommen worden sind und deren Mitfinanzierung der Bund zugestimmt hat.

Der Bund hat für das Programmjahr 2009 erstmalig auch das Programm Städtebaulicher Denkmalschutz für die alten Bundesländer in die VV aufgenommen. Die für die Fortführung des Städtebauförderungsprogramms maßgebende VV-Städtebauförderung ist zwar noch nicht endgültig abgeschlossen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die gemeinsame Förderung auch im Programm Städtebaulicher Denkmalschutz durchgeführt wird. Zum Zweck der späteren Zusammenfassung des erwarteten Bund-Länder-Programms 2009 ist daher auch hierfür ein Landesprogramm aufzustellen. Das Förderungsprogramm beruht auf den Anmeldungen der Gemein-

den. Die untere Denkmalschutzbehörde ist frühzeitig von den Gemeinden zu beteiligen.

Aufgrund der dringend erforderlichen kurzfristigen Aufstellung des Programms und der möglichst schnellen Konjunkturwirksamkeit der Fördermittel sind die Anmeldungen abweichend von den Regelungen zu den anderen Programmen der Städtebauförderung in diesem Jahr in vierfacher Ausfertigung **bis zum 15. 5. 2009** beim MS (jeweils örtlich zuständige Regierungsvertretung) einzureichen.

Erläuterungen

Städtebaulicher Denkmalschutz

Mithilfe des Programms sollen insbesondere historische Stadtkerne mit denkmalwerter Bausubstanz auf breiter Grundlage gesichert und erhalten werden.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer Gesamtmaßnahme, die auf der Grundlage einer Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB durchgeführt wird. Die Gesamtmaßnahme kann auch als städtebauliche Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB), zu deren Sanierungszielen die Erhaltung der baukulturell wertvollen Bausubstanz gehört, durchgeführt werden.

Unter dieser Voraussetzung insbesondere förderfähig sind:

- Maßnahmen zur Sicherung erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung,
- die Modernisierung und Instandsetzung oder der Aus- und Umbau dieser Gebäude oder Ensembles,
- die Erhaltung und Umgestaltung von Straßen- und Platzräumen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung,
- die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des historischen Stadtbildes und Stadtgrundrisses,
- die Leistungen von Sanierungsträgern zur Beratung von Eigentümern über die Einhaltung von Auflagen der Denkmalfpflege oder aus örtlichen Satzungen.

In Ausnahmefällen kann auch die bauliche Ergänzung von geschichtlich bedeutsamen Ensembles berücksichtigt werden.

Anmeldeunterlagen

Das Anmeldeformular sowie Vordrucke für die beizufügenden Unterlagen stehen auf der Internetseite des MS (www.ms.niedersachsen.de) als Download zur Verfügung.

Mit der Anmeldung neuer Maßnahmen sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Begleitinformationen zur Bund-Länder-Städtebauförderung (Download)
- Hinweis:
Der Bund beabsichtigt, die Begleitinformationen bereits ab 2009 in elektronischer Form von den Gemeinden anzufordern. Sobald das entsprechende Programm zur Verfügung steht, wird das MS dies in geeigneter Form bekannt geben. Solange sind die veröffentlichten Vordrucke zu verwenden;
- Erfassungsbogen (Download);
- Beschluss des Rates
 - a) über die Absicht der Gemeinde, die in dem Antrag bezeichnete städtebauliche Erneuerungsmaßnahme durchzuführen; hat die Gemeinde bereits über die Festlegung des Erneuerungsgebietes beschlossen, so ist dieser Beschluss beizufügen; sofern bereits eine Erhaltungssatzung für das Gebiet vorliegt, ist diese beizufügen;
 - b) über die Bereitschaft der Gemeinde, den durch Einnahmen und durch Städtebauförderungsmittel des Landes nicht gedeckten Teil der Ausgaben für die Finanzierung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme aufzubringen;
- Begründung der Anmeldung gemäß vorgegebenem Gliederungsschema (Download) oder durch Vorlage des Berichts über das Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen;

- Bericht über bereits begonnene Maßnahmen;
- die erstmalig erstellte oder fortgeschriebene Kosten- und Finanzierungsübersicht gemäß § 149 BauGB;
- Bestandsverzeichnis gemeindeeigener Grundstücke im Gebiet der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme (entsprechende Verwendung des Downloads „Bestandsverzeichnis“);
- Karte mit der räumlichen Abgrenzung der beabsichtigten städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme bzw. der Erhaltungssatzung. Andere von Bund oder Land geförderte oder durchgeführte Maßnahmen, insbesondere der Raumordnung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, des Verkehrs, des Wohnungsbaus und der Modernisierung, des Schulbaus und des Krankenhausbaus sind zu kennzeichnen;
- Stellungnahme des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover;
- Stellungnahme der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

An die
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und Samtgemeinden

— Nds. MBl. Nr. 8/2009 S. 224

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekämpfung der Schwarzarbeit im gewerbe- und handwerksrechtlichen Bereich

RdErl. d. MW v. 4. 2. 2009 — 21-32124-1015 —

— VORIS 71380 —

— Im Einvernehmen mit dem MI —

Bezug: RdErl. v. 23. 12. 2004 (Nds. MBl. 2005 S. 65)
— VORIS 71380 —

Der Bezugserrlass wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung wird der Text „Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung vom 23. 7. 2004 (BGBl. I S. 1842)“ durch das Wort „Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz“ ersetzt.
2. Am Ende der Nummer 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und der Text „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2008 (BGBl. I S. 2933)“ angefügt.
3. Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird der Text „OFD — Abteilung FKS —“ durch den Text „Bundesfinanzdirektionen Nord und Mitte“ ersetzt.
 - b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:
„Die Vereinbarung des Bundesministeriums der Finanzen und der Wirtschaftsministerien der Länder über die Grundsätze der Zusammenarbeit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung (FKS) mit den Gewerbebehörden und den nach Landesrecht zuständigen Schwarzarbeitsbekämpfungsbehörden in den Ländern auf dem Gebiet des Handwerks- und Gewerberechts vom 1. 7. 2007 ist zu beachten.“
 - c) Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Satz 1 eingefügt:
„Bei steuerlich bedeutsamen Sachverhalten informiert die zuständige Behörde nach Nummer 2 in jedem Fall gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 SchwarzArbG das zuständige Finanzamt.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.

4. Nummer 3.4 erhält folgende Fassung:

„3.4 Automatisierter Datenaustausch

Zur Intensivierung des Datenaustauschs steht eine Webanwendung mit zentraler Datenbankanbindung zur Erfassung von Ordnungswidrigkeiten nach dem SchwarzArbG und § 117 Abs. 1 Nr. 1 Handwerksordnung (OWiSch) zur Verfügung. Mithilfe von OWiSch sollen die Ermittlungsmöglichkeiten der Verfolgungsbehörden in Niedersachsen insbesondere bei Wiederholungstätern und Fällen überregionaler Schwarzarbeit deutlich verbessert werden. Die Dienstanweisung und die Benutzerhinweise zu OWiSch sind zu beachten.“

An die
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden

Nachrichtlich:
An die
Kommunalen Spitzenverbände
Handwerkskammern
Industrie- und Handelskammern
Vereinigung der Handwerkskammern Niedersachsen
Unternehmerverbände Handwerk Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 8/2009 S. 225

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Waldbewertungsrichtlinien

Erl. d. ML v. 20. 12. 2008 — 405-64310-30.1-2 —

— VORIS 79100 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

Bezug: RdErl. v. 1. 9. 1986 (Nds. MBl. S. 936), geändert durch
RdErl. v. 31. 5. 1991 (Nds. MBl. S. 787)
— VORIS 79100 00 00 90 002 —

Die in der **Anlage** abgedruckten Waldbewertungsrichtlinien (im Folgenden: WBR 2008) sind von der Anstalt Niedersächsische Landesforsten im Rahmen der ihr nach § 3 des Gesetzes über die Anstalt Niedersächsische Landesforsten zugewiesenen Aufgaben verbindlich anzuwenden.

Die Niedersächsischen Landesforsten regeln Näheres durch Betriebsanweisung.

Die Waldbewertungsrichtlinien wurden 1986 erstmalig als WBR 86 gemeinsam mit der Landwirtschaftskammer Hannover und der OFD erarbeitet.

Die ständige Aktualisierung der Waldbewertungsrichtlinien obliegt dem Arbeitskreis Waldbewertungsrichtlinien unter Leitung des Fachreferats beim ML. Mitglieder sind die Niedersächsischen Landesforsten, die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, die OFD sowie die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Bundesforsten.

Die WBR 2008 sind mit Anlagen, Tabellen und Vordrucken elektronisch (Internet) wie folgt zugänglich: www.niedersachsen.de oder www.landesforsten.de.

Dieser Erl. tritt am 20. 12. 2008 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2013 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 19. 12. 2008 außer Kraft.

An die
Anstalt Niedersächsische Landesforsten

Nachrichtlich:
An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Oberfinanzdirektion Hannover
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Bundesforsten

— Nds. MBl. Nr. 8/2009 S. 225

Waldbewertungsrichtlinien (WBR 2008)**Inhaltsverzeichnis****I. Allgemeine Bestimmungen**

- 1 Geltungsbereich
- 2 Bewertungsobjekte und -fälle
- 3 Wertermittlungsgrundsatz

II. Berechnungsgrundlagen

- 4 Landesdurchschnittswerte
- 5 Flächen
- 6 Bestandesdaten
- 7 Bestandes- und Endnutzungsalter
- 8 Sortenanteile und Wertklassen
- 9 Holzpreise
- 10 Holzerntekosten
- 11 Kulturkosten
- 12 Verwaltungskosten
- 13 Bodenrenten

III. Wertermittlungsverfahren

Einzelwertermittlung

- 14 Begriffe
- 15 Verfahren

Bodenwert

- 16 Waldbodenverkehrswert

Bestandeswerte

Abtriebswerte

- 17 Begriff
- 18 Abtriebswert als Bestandeswert

Bestandeserwartungswerte

- 19 Begriff
- 20 Bestandeserwartungswert als Bestandeswert
- 21 Alterswertfaktor-Verfahren
- 22 Berücksichtigung eines vom Standard-Endnutzungsalter abweichenden Endnutzungsalters und noch nicht aufgewendeter Kulturkosten
- 23 Überdurchschnittliche Bestandesrisiken

Bestandeswerte in besonderen Fällen

- 24 Bestandeskostenwert
- 25 Besondere Betriebsarten und Bestandesformen
- 26 Einzelbäume und Baumgruppen

Waldrentierungswertermittlung

- 27 Begriff
- 28 Waldrentierungswert bei ausgeglichenem Altersklassenverhältnis
- 29 Waldrentierungswert bei unausgeglichenem Altersklassenverhältnis
- 30 Zerschlagungswert

Herleitung des Verkehrswertes

- 31 Einzelwerte und sonstige Grundlagen
- 32 Berücksichtigung des Waldrentierungswertes bei größeren Bewertungsobjekten
- 33 Zu- und Abschläge

- Besondere Bewertungen
- 34 Sondernutzungen und -belastungen
- 35 Betriebsanlagen
- 36 Sozialfunktionen
- 37 Jagdwert und Jagdwertminderungen
- 38 Erhöhte Aufwendungen
- 39 Hiebsunreife und zwangsweiser Einschlag
- 40 Verhinderung der Wiederaufforstung
- 41 Wertminderungen am Boden und Bestand
- 42 Randschäden
- 43 Restbetriebsbelastung

IV. **Bewertungsfälle**

- 44 Wahl der Bewertungsverfahren

Freier Grundstücksverkehr

- 45 Verkehrswert
- 46 An-, Verkauf und Tausch im freien Grundstücksverkehr

Grundstücksverkehr aus öffentlich-rechtlichem Anlass

- 47 Entschädigungsgrundsatz bei Enteignungen
- 48 Grundstücksübertragung durch Enteignung
- 49 Nutzungsbeschränkungen aus öffentlich-rechtlichem Anlass (Versorgungsleitungen u. a.)
- 50 Flurbereinigungen

Schadensfälle

- 51 Auswirkungen von Schäden und Schadensersatz
- 52 Windwurf, Wind- und Schneebruch u.ä.
- 53 Waldbrand
- 54 Einwirkung von Schadstoffen
- 55 Eingriffe in den Wasserhaushalt
- 56 Manöverschäden
- 57 Schälschäden und sonstige Rindenverletzungen
- 58 Verbiss- und Fegeschäden
- 59 Forstfrevel, Diebstahl

Sonstige Bewertungsfälle

- 60 Ablösung von Forstrechten
- 61 Ideelle Genossenschaftsanteile und ähnliche Rechte
- 62 Eintragung von Grunddienstbarkeiten
- 63 Pachten, Mieten und ähnliche Rechtsverhältnisse
- 64 Begründung von Nutzungsverhältnissen für Zwecke der Verteidigung

Darstellung der Ergebnisse

- 65 Wertgutachten

I. **Allgemeine Bestimmungen**

1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien sind, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung etwas anderes bestimmt ist, von den Dienststellen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (im Folgenden NLF) für Waldbewertungen anzuwenden.

Die NLF erstellt die ergänzenden Anlagen, Tabellen und Vordrucke zur WBR 2008 in eigener Zuständigkeit als Betriebsanweisungen.

Die vom Bund herausgegebenen „Richtlinien für die Ermittlung und Prüfung des Verkehrswertes von Waldflächen und für Nebenentschädigungen“ (WaldR) bleiben unberührt.

2 Bewertungsobjekte und -fälle

Bewertungsobjekte sind:

- Forstbetriebe und forstliche Betriebsteile, Waldflächen im Sinne des Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung,
- Einzelbäume und Baumgruppen.

Waldbewertungen sind in folgenden Fällen erforderlich:

- freier Grundstücksverkehr (Ankauf, Verkauf, Tausch),
- Enteignungen und anderer Grundstücksverkehr aus öffentlich-rechtlichem Anlass (Veräußerung, Tausch und Nutzungsbeschränkung),
- Schadensfälle sowie
- sonstige Bewertungsfälle.

3 Wertermittlungsgrundsatz

Ziel der Wertermittlung ist in der Regel die Feststellung des Verkehrswertes.

Grundsätzlich ist zu unterstellen, dass die Bewertungsobjekte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und gemeinüblich bewirtschaftet werden. Hierbei kann die Holzproduktion des Waldes im Vordergrund stehen, es können aber auch die Schutz- und Erholungsfunktionen Vorrang haben.

In jedem Einzelfall ist zu prüfen, welche Umstände den Wert beeinflussen können und welche Wertermittlungsverfahren (Nummern 14 bis 43) anzuwenden sind.

II. Berechnungsgrundlagen

4 Landesdurchschnittswerte

Einige der Berechnungsgrundlagen wie Holzpreise, Holzernte-, Kultur- und Verwaltungskosten sowie Bodenrenten werden als Landesdurchschnittswerte ermittelt und regelmäßig aktualisiert. Sie sind im Regelfall der Bewertung zugrunde zu legen.

Weichen die im einzelnen Bewertungsfall ermittelten Grundlagen erheblich von den Landesdurchschnittswerten ab, sind sie an deren Stelle zu verwenden.

5 Flächen

Der Bestandesbewertung sind die Holzbodenflächen zugrunde zu legen. Das Bewertungsobjekt soll mit den Bestandesgrenzen in einer Karte dargestellt werden.

Die Größe der Flächen ist aus Flächennachweisungen herzuleiten, sofern sie auf Katasterunterlagen abgestimmt und die Bestandesgrenzen unverändert sind. Anderenfalls sind die Flächengrößen auf der Grundlage von Katasterunterlagen einzelbestandsweise zu ermitteln.

6 Bestandesdaten

Für die Wertberechnungen sind in der Regel Bestandesschicht, Baumart, Alter, Mittel- oder Oberhöhe, Leistungsklasse, Bruthöhendurchmesser (BHD), Anteilfläche und Bestockungsgrad, in besonderen Fällen auch der Holzvorrat, nach den Grundsätzen der Forsteinrichtung zu ermitteln.

Aus Betriebswerken oder -gutachten können die Daten nur nach örtlicher Überprüfung übernommen werden.

Zur Ermittlung der Bestandeserwartungswerte ist zusätzlich zum tatsächlichen Bestockungsgrad am Bewertungsstichtag ein gutachtlicher Bestockungsgrad anzugeben. Dieser ist im Hinblick auf das Endnutzungsalter so anzusetzen, dass Regenerationsfähigkeit, Lichtungszuwachs, eine von der angewendeten Ertragstafel oder vom derzeitigen Waldzustand abweichende waldbauliche Zielbestockung sowie standörtliche Risiken des Bestandes angemessen berücksichtigt werden.

Wenn z. B. die Bestände durch ordnungsgemäße Durchforstung nur vorübergehend aufgelockert werden, ist der gutachtliche Bestockungsgrad höher als der tatsächlich am Bewertungsstichtag gemessene oder geschätzte Bestockungsgrad anzusetzen. Dagegen ist er gutachtlich zu mindern, wenn damit zu rechnen ist, dass der Bestockungsgrad im Endnutzungsalter geringer als der derzeitige sein wird. In vielen Fällen wird der gutachtliche Bestockungsgrad dem tatsächlichen entsprechen.

Hiebsreife und annähernd hiebsreife Bestände, in der Regel auch Überhalt, sowie Baumholzbestände auf Kleinflächen oder mit hoher Werterwartung sind möglichst zu kluppen. Vorhandene Kluppergebnisse, die nicht älter als zehn Jahre sind, können unter Berücksichtigung der Massenentnahme, des Massen- und des BHD-Zuwachses auf den Stichtag der Bewertung fortgeschrieben werden.

Alle übrigen Bestände sind im Anhalt an die Ertragstafeln einzuschätzen. Der BHD kann repräsentativ ermittelt werden. Er ist anzugeben, wenn er wesentlich vom BHD der Ertragstafel abweicht. Diese Abweichung ist auch bei der Herleitung des BHD im Endnutzungsalter (BHD_u) zu berücksichtigen. Bei ungekluppten Beständen kann der BHD der Ertragstafel ebenfalls im Endnutzungsalter pauschal mittels geeigneter Korrekturfaktoren (z. B. auf Basis landesweiter Inventurverfahren) angepasst werden.

Eine dynamische Bonitierung der Bestände ist zugelassen.

7 Bestandes- und Endnutzungsalter

Das Alter eines Bestandes zum Bewertungsstichtag wird als Alter a , das Endnutzungsalter als Alter u bezeichnet.

Die Festsetzung eines wirtschaftlichen Alters a ist möglich, z. B. bei ungewöhnlichem Wuchsverlauf.

Das Endnutzungsalter ist nach der betrieblichen Zielsetzung oder nach den gegendüblichen Regeln einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, ggf. bestandesweise, zu bestimmen. Dabei sind überdurchschnittliche Bestandesrisiken zu berücksichtigen (vgl. Nummer 23).

Weicht das nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelte Endnutzungsalter von dem Standard-Endnutzungsalter ab, so ist der Bestandeserwartungswert nach den in Nummer 22 beschriebenen Verfahren herzuleiten.

8 Sortenanteile und Wertklassen

Für das Endnutzungsalter ist zu schätzen, welcher Stammholzanteil an der Gesamterbholzmasse und welche Anteile der Güteklassen am Stammholz zu erwarten sind.

Stimmt das Ergebnis der Sortenschätzung im wesentlichen mit einer standardisierten Sortengliederung überein, so ist die zugehörige Wertklasse anzuwenden.

Der Berechnung von Abtriebswerten im Alter a (Nummer 17) sind die Stammholz- und Güteklassenanteile am Bewertungsstichtag zugrunde zu legen. Die nicht zum Stammholz zählenden Sorten werden als Nichtstammholz zusammengefasst.

9 Holzpreise

Bei der Ermittlung der Holzpreise ist vom regionalen Durchschnitt auszugehen, der in mehreren, dem Bewertungsstichtag vorangegangenen Forstwirtschaftsjahren erzielt wurde. Die allgemeine Entwicklungstendenz der Holzpreise und die besonderen gegendüblichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Für das Stammholz werden landesdurchschnittliche Nettopreise von Standardsorten ermittelt; das sind die Sorten Güteklasse B, Stärkeklasse 3 b bei Laubhölzern und Stärkeklasse 2 b bei Nadelhölzern – unentrindet, gerückt.

Die Preise aller übrigen Stammholzsorten sind mit den entsprechenden Faktoren herzuleiten.

Abschließend ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Für das Nichtstammholz sind landesdurchschnittliche Erlöse pauschaliert und erntekostenfrei einschließlich Umsatzsteuer einzusetzen.

Wenn die örtlich erzielten Preise oder erntekostenfreien Erlöse stark von den Landesdurchschnittswerten abweichen, sind diese statt der Tabellenwerte als Berechnungsgrundlage zu verwenden.

10 Holzerntekosten, Beseitigungskosten

Als Holzerntekosten sind alle Kosten zu berechnen, die durch Fällung, Aufarbeitung und Bringung für unentrindetes, gerücktes Holz bei der Anwendung gegendüblicher Verfahren entstehen. Hierzu gehören die Lohnnebenkosten, die Holzerntenebenkosten – z. B. für die Aufnahme der Hiebsbedingungen und Vermessung – sowie die Umsatzsteuer für den Unternehmereinsatz. Da die Holzpreise für unentrindetes, gerücktes Holz ermittelt werden, sind Entrindungskosten nicht zu berücksichtigen, auch wenn bestimmte Sorten in der Regel entrindet werden; dagegen sind stets Rückekosten zu veranschlagen, auch wenn das Holz ungerückt verkauft wird.

Für das Abräumen gering dimensionierten Aufwuchses ($BHD < 10\text{cm}$) können in Entschädigungs- und Schadensfällen Beseitigungskosten verwendet werden.

11 Kulturkosten

Zu den Kulturkosten zählen die Kosten aller Maßnahmen, die zur Bestandesbegründung sowie zum Schutz des Jungwuchses vor Schäden nach gegendüblichen Verfahren bis zur Sicherung des Jungwuchses erforderlich sind, wie:

Schlagräumung, Bodenbearbeitung, Pflanzenbeschaffung, Pflanzung, Düngung, Jungwuchspflege, Einzel- oder Zaunschutz gegen Wildschäden und sonstige Schutzmaßnahmen. Zu den Löhnen sind die Lohnnebenkosten, zu den Material- und Unternehmerkosten die Umsatzsteuer zu rechnen.

Betriebszielgerecht gelungene Naturverjüngungen sind mindestens der Stufe 2 zuzuordnen.

Für geringwertige, misslungene oder stark unterbestockte Bestände, wie z. B. aus Anflug und Stockausschlag, sowie umwandlungsbedürftige Bestände, sind die Kosten der Stufe 1 zu verwenden.

Wertloser Aufwuchs ist wie Blöße zu bewerten.

12 Verwaltungskosten

Als Verwaltungskosten i. S. der Waldbewertung gelten:

- Persönliche Verwaltungskosten (Gehälter und Bezüge einschließlich Versorgungsleistungen und Beihilfen, Aufwandsentschädigungen, Reisekosten),
- sächliche Verwaltungskosten (Büroausgaben, Abschreibung und Unterhaltung der Gebäude und Büroeinrichtungen, Datenverarbeitung, Miete, Energiekosten u. a.),
- anteilige persönliche und sächliche Verwaltungskosten der übergeordneten Dienststellen,
- Steuern und Abgaben,
- Kosten für Betriebsmaßnahmen, die nicht zu den Kultur- und Holzerntekosten (Nummern 10 und 11) zählen, wie z. B. Läuterungs-, Wegebau- und Forstschutzkosten.

Nicht reduzierbare jährliche Verwaltungskosten sind diejenigen Kosten, die bei Verhinderung der Aufforstung weiterhin dem Forstbetrieb entstehen.

13 Bodenrenten

Die jährliche Bodennettorente ergibt sich aus der Rentifizierung des Bodenwertes. Die kapitalisierte Bodennettorente soll nicht über dem Bodenverkehrswert liegen.

Die Bodenbruttorente ist die Summe aus Bodennettorente und den nicht reduzierbaren Verwaltungskosten (vgl. Nummer 12).

III. Wertermittlungsverfahren

Einzelwertermittlung

14 Begriffe

In der Einzelwertermittlung werden die Werte für den Waldboden, die aufstockenden Bestände, Baumgruppen oder Einzelbäume gesondert ermittelt und summiert.

Die Bestandeswerte sind dabei in der Regel – getrennt nach Bestandesschichten und Baumarten – als Abtriebs- oder Bestandesperwartungswerte, in besonderen Fällen auch als Bestandeskostenwerte zu berechnen.

15 Verfahren

Die NLF betreibt in eigener Zuständigkeit ein automatisiertes Rechenverfahren. Für die Datenerfassung im automatisierten Rechenverfahren wird die Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke empfohlen.

Bodenwert

16 Waldbodenverkehrswert

Der Waldbodenverkehrswert wird durch den Preis bestimmt, der am Wertermittlungstichtag im gewöhnlichen Grundstücksverkehr ohne Rücksicht auf ungewöhnliche und persönliche Verhältnisse für Waldboden zu erzielen wäre. Er ist grundsätzlich aus Waldbodenpreisen herzuleiten, die bei Verkäufen von ähnlichen Waldflächen erzielt worden sind. Das bedeutet, dass die Vergleichsgrundstücke hinsichtlich Lage, Funktion, Größe, Flächengestalt, Erschließungszustand, Bodenbeschaffenheit und Ertragsfähigkeit sowie nach Art und Maß der tatsächlichen und rechtlich zulässigen Nutzung mit dem Wertermittlungsobjekt soweit wie möglich übereinstimmen. Abweichungen in den Eigenschaften der Vergleichsgrundstücke sind angemessen zu berücksichtigen.

Liegen in der betreffenden Gegend Waldbodenpreise aus Verkäufen ähnlicher Waldflächen nicht oder nicht in ausreichendem Maße vor, kann der Waldbodenverkehrswert auch über andere Methoden ermittelt werden.

Die Berücksichtigung des Jagdwertes ist in Nummer 37 geregelt.

Bestandeswerte

Abtriebswerte

17 Begriff

Abtriebswert ist der um die Holzerntekosten (Nummer 10) verminderte Erlös, der sich beim Verkauf aller in einem bestimmten Bestandesalter anfallenden Holzmengen und -sorten (Nummer 8) zu den nach Nummer 9 ermittelten Holzpreisen ergibt oder ergeben würde.

Es sind zu unterscheiden:

Abtriebswert im Endnutzungsalter A_u - Wert (Nummern 7, 21, 22, 23)

Abtriebswert im Alter zum Bewertungsstichtag bzw. Einschlagszeitpunkt:

A_a - Wert (Nummern 39)

18 Abtriebswert als Bestandeswert

Der Abtriebswert ist für diejenigen Bestände und Bestandesteile als Bestandeswert anzusetzen,

- deren Bestandeserwartungswert (Nummern 19 bis 23) niedriger als der Abtriebswert (A_a) liegt oder
- deren erntekostenfreie Erlöse im höheren Alter nicht wesentlich ansteigen werden, wie es z. B. häufig beim Unterstand der Fall ist.

Bestandeserwartungswerte

19 Begriff

Der Bestandeserwartungswert wird durch Interpolation zwischen Kulturkosten und Abtriebswert unter Berücksichtigung aller noch bis zum Erreichen des Endnutzungsalters zu erwartenden Reinerträge und spezifischer Risiken, – bezogen auf den Bewertungsstichtag – ermittelt.

20 Bestandeserwartungswert als Bestandeswert

Der Bestandeserwartungswert ist als Bestandeswert für diejenigen Bestände und Bestandesteile anzusetzen, für die weder der Abtriebswert (Nummer 18) noch der Bestandeskostenwert (Nummer 24) als Bestandeswert gilt.

21 Alterswertfaktor-Verfahren

Der Bestandeserwartungswert wird – getrennt nach Bestandesschichten und Baumarten – näherungsweise nach der Blumeschen Formel berechnet:

$$BE = [(A_u - c) \times f_a + c] \times Bg$$

Darin bedeuten:

BE = Bestandeserwartungswert im Alter a in EUR/ha

A_u = Abtriebswert im Endnutzungsalter bei Bestockungsgrad 1,0 in EUR/ha (Nummern 7, 17, 22)

c = Kulturkosten in EUR/ha (Nummern 11, 22)

f_a = Alterswertfaktor für das Alter a (Nummer 22)

Bg = Bestockungsgrad. Es ist der gutachtliche Bestockungsgrad nach den Nummern 6 und 23 anzuwenden.

Alle Alterswertfaktoren sind auf das Jahr der Kulturbegründung bezogen. Von dem üblicherweise z. B. in Betriebswerken angegebenen Pflanzenalter können hilfsweise zwei Jahre (drei Jahre bei Fichte, Douglasie und Strobe) abgezogen werden.

Für die Baumartengruppen Eiche, Buche, Fichte und Kiefer gibt es jeweils eine Alterswertfaktorenreihe mit einem Standard-Endnutzungsalter.

Alle anderen Baumarten sind einer der genannten Baumartengruppen zuzuordnen.

- 22 Berücksichtigung eines vom Standard-Endnutzungsalter abweichenden Endnutzungsalters und noch nicht aufgewendeter Kulturkosten

Weicht das tatsächliche Endnutzungsalter von dem Standard-Endnutzungsalter ab, ist das Bestandesalter vor dem Aufsuchen in einer Tabelle mit dem Quotienten

$$\frac{\text{Standard-Endnutzungsalter}}{\text{tatsächliches Endnutzungsalter}}$$

zu multiplizieren.

Wenn die Kultur noch nicht gesichert ist, ist der Bestandeserwartungswert um den Teilbetrag zu kürzen, der vom Wertermittlungstichtag bis zur Sicherung der Kultur noch aufzuwenden ist (= k). Die in Nummer 21 angegebene Formel ist in diesem Falle wie folgt abzuwandeln

$$BE = [(A_u - c) \times f_a + c] \times Bg - k$$

- 23 Überdurchschnittliche Bestandesrisiken

Überdurchschnittliche Bestandesrisiken, z. B. Windwurfgefahr bei Fichte auf nassen Standorten oder ungünstige räumliche Ordnung, sind dadurch zu berücksichtigen, dass die Berechnung mit reduziertem Bestockungsgrad (Nummer 6) und/oder verringertem Endnutzungsalter (Nummer 7) durchgeführt wird.

Bestandeswerte in besonderen Fällen

- 24 Bestandeskostenwert

In Schadensfällen kann als Bestandeswert der Bestandeskostenwert verwendet werden, sofern seit der ersten Maßnahme zur Bestandesbegründung nicht mehr als zehn Jahre verstrichen sind und die angefallenen Kulturkosten nachgewiesen werden können.

Der Bestandeskostenwert ist in diesen Fällen nach folgender Formel zu errechnen:

$$HK_m = \frac{b + v}{0,0p} \times (1,0p^m - 1) + (c_1 \times 1,0p^m) + (c_2 \times 1,0p^{m-1}) + \dots$$

In der Formel bedeuten:

HK_m	=	Bestandeskostenwert am Ende des Jahres m in EUR/ha
m	=	Zahl der Jahre von der ersten Maßnahme bis zum Bewertungstichtag
b	=	jährliche Bodenrente in EUR/ha (Nummer 13)

v	=	jährliche Verwaltungskosten in EUR/ha (Nummer 12)
p	=	Zinsfuß in Prozent, in der Regel 4 v. H.
$c_1, c_2, \dots$	=	für die Jahre 1, 2, ... entstandene und nach- gewiesene Kultur- und Pflegekosten in EUR/ha

25 Besondere Betriebsarten und Bestandesformen

Plenter-, Mittel- und Niederwald sowie alle stufig aufgebauten Bestände sind in einzelne Bestandesschichten aufzuteilen und nach den Nummern 17 bis 24 zu bewerten.

26 Einzelbäume und Baumgruppen

Einzelbäume, Waldränder, Baumgruppen, Baumreihen u. ä. sind nach ihren Funktionen zu bewerten. Die Bewertung kann nach den derzeit gebräuchlichen Methoden vorgenommen werden, z. B. gemäß den aktuellen Ziergehölzhinweisen.

- Waldrentierungswertermittlung

27 Begriffe

Der Waldrentierungswert ist der Ertragswert eines Forstbetriebes, größerer Betriebsteile oder einer Betriebsklasse. Er kommt nur für Objekte in Betracht, die eine nachhaltige Bewirtschaftung erlauben.

28 Waldrentierungswert bei ausgeglichenem Altersklassenverhältnis

Entspricht das Bewertungsobjekt annähernd den Altersklassenverhältnissen des Normalwaldes, so ist der Waldrentierungswert – getrennt nach Baumarten – als kapitalisierter jährlicher Reinertrag nach folgender Formel zu ermitteln:

$$WR = \frac{r}{0,0p} \times \frac{F}{u} = \frac{A_u + \sum D - (c + u \times v)}{0,0p} \times \frac{F}{u}$$

Die Symbole bedeuten:

r	=	nachhaltig jährlicher Reinertrag auf u ha in EUR
p	=	Zinsfuß in Prozent, in der Regel 3 v. H.
A_u	=	erntekostenfreier Wert der jährlichen Endnutzung in EUR/ha
$\sum D$	=	erntekostenfreier Wert aller jährlichen Vornutzungen auf u ha in EUR
c	=	jährliche Kulturkosten in EUR/ha (Nummer 11)
u	=	Umtriebszeit der Baumart in Jahren
v	=	jährliche Verwaltungskosten in EUR/ha (Nummer 12)
F	=	Fläche der Baumart in ha

29 Waldrentierungswert bei unausgeglichem Altersklassenverhältnis

Bei mäßiger Abweichung vom normalen Altersklassenverhältnis kann der Waldrentierungswert ermittelt werden, indem der nach Nummer 28 berechnete Wert mit dem Quotienten „ $V_w : V_s$ “ oder „ $2 a_m : u$ “ multipliziert wird.

Die Symbole beziehen sich auf das Bewertungsobjekt bzw. die Baumart und bedeuten:

V_w = wirklicher Vorrat

V_s = Soll-Vorrat

a_m = Flächendurchschnittsalter

Bei stärkerer Abweichung vom normalen Altersklassenverhältnis müssen die Reinerträge periodenweise aus den Zustands- und Planungsdaten der Forsteinrichtung – z. B. über einen periodischen Nutzungsplan – hergeleitet und auf den Bewertungsstichtag diskontiert werden. Der nach Herstellung des idealen Altersklassenverhältnisses (z. B. nach Ende des periodischen Nutzungsplanes) sich ergebende nachhaltige ewige Reinertrag ist gemäß Nummer 34 zu kapitalisieren und auf den Bewertungsstichtag zu diskontieren.

30 Zerschlagungswert

Alternativ zum Waldrentierungswert, kann auch der Zerschlagungswert als Summe der positiven Abtriebswerte und des Bodenverkehrswertes herangezogen werden, insbesondere wenn dieser über dem Waldrentierungswert liegt.

Herleitung des Verkehrswertes

31 Einzelwerte und sonstige Grundlagen

Die Summe der ermittelten Einzelwerte für den Boden und den Bestand (Nummern 14 bis 26) stellt in der Regel den Verkehrswert dar. Bei größeren Bewertungsobjekten ist nach Nummer 32 der Waldrentierungswert heranzuziehen. Wertbestimmende Merkmale, die nicht mit den Berechnungen erfasst werden, können nach Nummer 33 durch Zu- und Abschläge von den Einzelwerten oder von dem gewogenen Mittel der Einzel- und Rentierungswerte berücksichtigt werden. Sondernutzungen und -belastungen, Betriebsanlagen und Jagdwerte sind ggf. gesondert zu bewerten (Nummer 34 – 37).

Als Ergebnis der verschiedenen Wertermittlungsverfahren ist der Verkehrswert des Bewertungsobjekts festzustellen.

32 Berücksichtigung des Waldrentierungswertes bei größeren Bewertungsobjekten

Liegt ein Wertermittlungsobjekt vor, dessen einzelne Bestände aufgrund ihrer Lage und ihres Zustands in starker gegenseitiger Abhängigkeit und Gebundenheit stehen und daher eine nach forstlichen Gesichtspunkten ausgerichtete Bewirtschaftung und Verwendung als wirtschaftliche Einheit (Renditeobjekt) im Vordergrund steht, kann die Einzelwertermittlung zu einem Ergebnis führen, das höher liegt als der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erzielbare Preis für ausreichend ähnliche Wertermittlungsobjekte.

Das gilt auch für Wertermittlungsobjekte, denen gewöhnlich aufgrund ihrer Lage oder Beschaffenheit nur beschränktes Ankaufsinteresse entgegengebracht wird.

In solchen Fällen ist zur Herleitung des Verkehrswertes neben der Einzelwertermittlung eine Waldrentierungswertermittlung (Nummern 27 bis 30) durchzuführen. Anschließend ist gutachtlich ein gewogenes Mittel aus den Ergebnissen der Einzelwertermittlung und der Waldrentierungswertermittlung herzuleiten.

33 Zu- und Abschläge

Wertbestimmende Merkmale des gesamten Objekts, die bei den Wertermittlungen nach den Nummern 14 bis 32 und 34 bis 37 nicht oder nur unzureichend erfasst sind, können vor Feststellung des Verkehrswertes gutachtlich als Zu- und Abschläge (mit einem Vomhundertsatz oder aufgrund besonderer Berechnungen) z. B. aus folgenden Gründen berücksichtigt werden:

- arrondiertes oder parzelliertes Bewertungsobjekt,
- über- oder unterdurchschnittliche Leistungsfähigkeit des Standortes z. B. als Folge von Bodenabbau, Ablagerungen, Wasserentzug (in der Regel im Bodenpreis zu berücksichtigen)],
- Zerschneidung durch Verkehrswege, Leitungen o. ä. Beeinträchtigungen,
- mangelnde Erschließung mit Wegen; in der Regel ist ein Abschlag in der Höhe der Baukosten für den zusätzlich erforderlichen Wegebau zu berechnen. Eine gegendübliche durchschnittliche Wegedichte und Ausbauqualität ist im Bodenverkehrswert berücksichtigt. Übererschließungen können keine Zuschläge bewirken.
- besonders gute oder schlechte Pflege oder räumliche Ordnung der Bestände; hohes allgemeines Produktionsrisiko, z. B. durch Windwurf, Schneebruch, Waldbrand, Wildschäden (vgl. Nummer 23),
- vorrangige Bedeutung als Schutz- oder Erholungsgebiet (vgl. Nummer 36).

Besondere Bewertungen

34 Sondernutzungen und -belastungen

Für besondere Nutzungen (z. B. anerkannte Saatgutbestände, Pflanzenanzucht in Sonderkulturen und Kämpfen, Nebennutzungen, Forstrechte) sind in der Regel die erzielbaren Reinerträge als Differenz der Erträge und Aufwendungen zu ermitteln. Die Verfahren für Sondernutzungen in Anlage 3.2 können angewendet werden. Für besondere Belastungen sind die Aufwendungen – ggf. unter Abzug von Erträgen – herzuleiten.

Die Kapitalwerte sind mit den nachstehend aufgeführten Formeln zu berechnen, wobei als Zinsfuß 4 v. H. einzusetzen sind, sofern nicht ein anderer Zinsfuß vorgeschrieben oder vereinbart wurde.

Einmalige Reinerträge werden auf einen früheren Zeitpunkt diskontiert:

$$k = \frac{r}{1,0p^n}$$

bzw. auf einen späteren Zeitpunkt prolongiert: $K = r \times 1,0p^n$

Bei jährlichen oder periodisch in längeren Zeitabständen möglichen Nutzungen können die Vorwerte nach folgenden Formeln ermittelt werden:

$$\text{jährlich ewiger Reinertrag, erstmalig fällig nach einem Jahr: } k = \frac{r}{0,0p}$$

periodisch ewiger Reinertrag erstmalig sofort dann alle n Jahre fällig:

$$k = \frac{r \times 1,0p^n}{1,0p^n - 1}$$

$$\text{erstmalig nach } n \text{ Jahren, dann wieder alle } n \text{ Jahre fällig: } k = \frac{r}{1,0p^n - 1}$$

$$\text{erstmalig nach } m \text{ Jahren und dann alle } n \text{ Jahre fällig: } k = \frac{r \times 1,0p^{n-m}}{1,0p^n - 1}$$

Der Vorwert eines zeitlich begrenzten jährlichen Reinertrages, der n -mal anfällt, und zwar erstmalig nach einem Jahr, ist nach folgender Formel zu kapitalisieren:

$$k = \frac{r \times (1,0p^n - 1)}{1,0p^n \times 0,0p}$$

In den Formeln bedeuten:

k = Anfangskapital (Vorwert)

K = Endkapital (Nachwert)

p = Zinsfuß in Prozent

n, m = Anzahl der Jahre

r = Reinertrag

Soweit Nachwerte benötigt werden, sind die Vorwerte zu prolongieren.

35 Betriebsanlagen

Betriebsanlagen wie Betriebsgebäude, Schutzbauten, Jagd- und Erholungseinrichtungen sind mit dem Zeitwert zu bewerten, soweit nicht die Anwendung spezieller Richtlinien vorgeschrieben ist.

Wege sind in der Regel im Bodenverkehrswert berücksichtigt (Nummern 16 und 33). In besonderen Fällen (z. B. aus steuerlichen Gründen) kann eine getrennte Bewertung erforderlich sein.

36 Sozialfunktionen

Die Leistungen des Waldes im Rahmen der Erholungs- und anderen Sozialfunktionen können gutachtlich oder mit Hilfsrechnung bewertet werden, wenn sie nach der Zielsetzung des Forstbetriebes besondere Bedeutung haben. Die normalen gegendüblichen Sozialfunktionen sind mit dem Boden- und Bestandeswert abgegolten.

Wird durch den Bewertungsanlass die Verlagerung von Sozialfunktionen auf andere Flächen erforderlich, so sind – je nach Bewertungszweck – die zusätzlich notwendigen Aufwendungen zu veranschlagen, z. B. für das Umsetzen und die Neuanlage von Erholungseinrichtungen und Zäunen oder die erhöhten Kulturkosten.

37 Jagdwert und Jagdwertminderungen

Der Jagdwert ist grundsätzlich im Waldbodenverkehrswert enthalten und bei dessen Herleitung angemessen zu berücksichtigen.
Sofern der Jagdwert (z. B. aus steuerlichen Gründen) gesondert zu ermitteln ist, kann er durch Kapitalisierung des ortsüblichen, unter ähnlichen Verhältnissen erzielbaren Jagdpachterlöses oder nach Hilfsverfahren ermittelt werden [Kapitalisierungsfaktor 25].

Jagdwertminderungen bei verpachteter oder eigengenutzter Jagd können z. B. bei Beeinträchtigungen des Jagdbezirks durch Verkehrsanlagen oder sonstige Bauten und Anlagen entstehen. Sie können durch gutachtlich eingeschätzte Abschläge oder nach anderen anerkannten Verfahren hergeleitet werden.

38 Erhöhte Aufwendungen

In Entschädigungs- und Schadensfällen können häufig erhöhte Aufwendungen als Nebenschäden geltend gemacht werden, z. B. für:

- zusätzlich erforderliche oder erschwerte Maßnahmen bei der Holzernte, Abräumen von Flächen, Bestandesbegründung, -pflege, Begründung und Pflege von Waldrändern, beim Forstschutz usw.
- Umwege für das Personal und für Transporte von Material und Erzeugnissen
- Anlage und Unterhaltung von Ersatzbauten, z. B. Forstwegen
- Schadensbekämpfung, -beseitigung und -minderung einschl. Aufräumarbeiten
- Abwehr von Folgeschäden, z. B. durch Zäunung oder Wipfelköpfung
- Verwaltungstätigkeit zur Beweissicherung, zur Abwicklung von Entschädigungs- und Schadensfällen, zur Neuaufstellung von Forstplanungen sowie zur Abwicklung der zusätzlichen Betriebsarbeiten.

Die Verwaltungskosten sind in der Regel nach dem Zeitaufwand des Personals und den Gebühren nach dem Verwaltungskostengesetz zu berechnen. Sie können auch mit einem Vomhundertsatz der Bewertungssumme (z. B. 10 bis 20 v. H.) in Ansatz gebracht werden.

Künftige erhöhte Aufwendungen sind nach Zeitpunkt und Dauer ihres Eintretens zu diskontieren bzw. zu kapitalisieren (Nummer 34).

39 Hiebsunreife und zwangsweiser Einschlag

Beim vorzeitigen Einschlag eines Bestandes entsteht in der Regel ein Vermögensschaden, der als Hiebsunreife bezeichnet wird und als Differenz zwischen dem Bestandeswert (Nummern 17 bis 23) und dem Abtriebswert (Nummer 18) zum Einschlagszeitpunkt (Aa) zu berechnen ist.

Wenn Bestände zwangsweise eingeschlagen werden müssen und deswegen Massenverluste, Minderung der Roherlöse oder Erntekostenerhöhungen gegenüber einer freiwilligen Nutzung hinzunehmen sind, ist zusätzlich zur Hiebsunreife die Differenz der Abtriebswerte als Schaden zu veranschlagen.

40 Verhinderung der Wiederaufforstung

Kann eine Fläche zeitweilig oder dauernd nicht wieder aufgeforstet werden, so ist diese Nutzungsbeschränkung mit der Bodenbruttorente (Nummer 13) zu bewerten und ggf. zu kapitalisieren (Nummer 34).

Wenn bis zur späteren Wiederaufforstung – z. B. durch Verunkrautung – Kulturschwernisse entstehen, sind die dadurch voraussichtlich entstehenden Mehrkosten der Kultur zusätzlich zu veranschlagen und in der Regel auf den Bewertungsstichtag zu diskontieren.

41 Wertminderungen am Boden und Bestand

Eingetretene oder zu erwartende Wertminderungen an Beständen, z. B. durch Verlust am Vorrat, am Massen- und Wertzuwachs oder durch erzwungenen Baumartenwechsel, sind als Differenz zwischen den Bestandeswerten im normalen und im beeinträchtigten Zustand zu errechnen. Bei Verlust oder Beschädigung einzelner Bäume können geschätzte Pauschalwerte verwendet werden.

Bodenschäden, die zu verminderter Standortleistung führen, sind mit den Kosten einer Melioration oder/und mit einer gutachtlichen Minderung des Bodenverkehrswertes zu bewerten.

42 Randschäden

Die durch Freistellung von Bestandesrändern entstehenden Zuwachs- und wertbedingten Schäden sind in der Regel pauschal im Voraus abzugelten.

Spätere Folgeschäden durch Windwurf, -bruch und andere Kalamitäten werden entweder pauschal im Voraus oder nach Eintritt des Schadens veranschlagt.

43 Restbetriebsbelastung

Aufwendungen des Betriebes, die nach einer erzwungenen Veräußerung von Teilflächen oder nach Schadensfällen auf den Restbetriebe entfallen und von ihm mit getragen werden müssen, können in bestimmten Fällen als Restbetriebsbelastung entschädigt werden. Zu diesen Aufwendungen gehören u. a. Kosten für Überhang an Personal, Wirtschaftsgebäuden und Betriebsmitteln. Ferner kann vermindertes Familieneinkommen bei Selbstbewirtschaftung (Deckungsbeitrag) berücksichtigt werden.

Der Betroffene ist im Rahmen der Schadensminderungspflicht gehalten, die Beeinträchtigung der Wirtschaftlichkeit nach Möglichkeit zu beheben.

Eine Restbetriebsbelastung ist nicht in Ansatz zu bringen, wenn, soweit und sobald die Beeinträchtigung durch betriebliche Umstellung behoben werden kann, z. B. durch anderweitige Verwendung oder Veräußerung eines Überbestandes an Gebäuden oder Betriebsmitteln, durch Intensivierung der Bewirtschaftung auf der Restfläche, durch andere Verwendung, Umschulung oder Entlassung nicht mehr benötigten Personals. Ist die Umstellung wirtschaftlich sinnvoll, so ist die Belastung entsprechend den Kosten der erforderlichen Maßnahmen festzustellen. Kann die Beeinträchtigung durch Umstellungsmaßnahmen nicht oder nicht vollständig behoben werden, so ist festzustellen, welche Mehrkosten den Restbetrieb bei wirtschaftlicher Betriebsführung jährlich belasten.

Die zeitweilig oder dauernd verbleibenden Mehrkosten sind mit einem Zinsfuß von 4 v. H. zu kapitalisieren (Nummer 34).

IV. Bewertungsfälle

44 Wahl der Wertermittlungsverfahren

In jedem Einzelfall ist zu prüfen, welche Wertermittlungsverfahren zur Bewertung heranzuziehen sind.

In den Nummern 45 bis 64 werden die häufigsten Bewertungsfälle und die meistens in Betracht kommenden Wertermittlungsverfahren aufgeführt.

In besonderen Fällen können auch andere anerkannte Bewertungsverfahren angewendet werden.

Die umsatzsteuerliche Behandlung der Entgelte aus dem Rechtsverkehr ist nicht Gegenstand der Waldwertermittlungen.

Freier Grundstücksverkehr

45 Verkehrswert

Der Wert von Waldgrundstücken, die durch frei vereinbarten Vertrag veräußert, angekauft oder getauscht werden sollen, ist als Verkehrswert zu ermitteln.

Dem Eigentumsübergang ist die Begründung grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbaurecht) gleichgestellt.

46 An- und Verkauf und Tausch im freien Grundstücksverkehr

	Nummer
- Waldbodenverkehrswert	16
- Abtriebswert	17, 18, 25
- Bestandeserwartungswert	19 - 23, 25
- Einzelbäume und Baumgruppen	26
- Waldrentierungswert	27 - 30
- Zu- und Abschläge	33
- Sondernutzungen und -belastungen	34
- Betriebsanlagen	35
- Sozialfunktionen	36
- Jagdwert und Jagdwertminderung	37

Enteignungen und anderer Grundstücksverkehr aus öffentlich-rechtlichem Anlass

47 Entschädigungsgrundsatz bei Enteignungen

Durch Enteignungen können Grundstücke übertragen, z. B. für öffentliche Verkehrswege, oder die Nutzung von Grundstücken eingeschränkt werden, z. B. für öffentliche Versorgungsleitungen. Der Betroffene soll mit der öffentlich-rechtlichen Enteignungsentschädigung einen angemessenen Wertausgleich für den Rechtsverlust und andere durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile erhalten.

48 Grundstücksübertragung durch Enteignung

	Nummer
- Waldbodenverkehrswert	16
- Abtriebswert	17, 18, 25
- Bestandeserwartungswert	19 bis 23, 25
- Einzelbäume und Baumgruppen	26
- Zu- und Abschläge	33
- Sondernutzungen und -belastungen	34
- Betriebsanlagen	35
- Sozialfunktionen	36
- Jagdwert und Jagdwertminderung	37
- Erhöhte Aufwendungen	38
- Hiebsunreife und zwangsweiser Einschlag	39
- Randschäden	42
- Restbetriebsbelastung	43

49 Nutzungsbeschränkungen aus öffentlich-rechtlichem Anlass
(Versorgungsleitungen u. a.)

	Nummer
- Abtriebswert	17, 18, 25
- Bestandeserwartungswert	19 bis 23, 25
- Einzelbäume und Baumgruppen	26
- Sondernutzungen und –belastungen	34
- Betriebsanlagen	35
- Sozialfunktionen	36
-	
- Jagdwert und Jagdwertminderung	37
- Erhöhte Aufwendungen	38
- Hiebsunreife und zwangsweiser Einschlag	39
- Verhinderung der Wiederaufforstung	40
- Wertminderungen an Boden und Bestand	41
- Randschäden	42
- Restbetriebsbelastung	43
- Eintragung von Grunddienstbarkeiten	62

50 Flurbereinigungen

Gemäß Flurbereinigungsgesetz und den dazu ergangenen Richtlinien für die Bearbeitung sind für die Bewertung eines Holzbestandes die Grundsätze der Waldbewertung anzuwenden.

Schadensfälle

51 Auswirkungen von Schäden und Schadensersatz

Eingetretene Schäden wie auch Folgeschäden können u. a. die Leistungsfähigkeit des Bodens beeinträchtigen, einen Total- oder Teilverlust oder eine verminderte Wuchsleistung der betroffenen Bestände wie auch der benachbarten Bestände – z. B. durch Randschäden oder Windwurf – bewirken. Ferner entstehen in der Regel erhöhte Aufwendungen und Risiken. In jedem Einzelfall ist zu prüfen, welche Schäden eingetreten und künftig noch zu erwarten sind.

Eine Beeinträchtigung des Gesamtbetriebes ist, soweit sie über die Schadenselemente der Einzelwertermittlung hinausgeht, in Form der Restbetriebsbelastung, Verkehrswertminderung, Jagdwertminderung usw. zu berücksichtigen (vgl. Nummern 34 bis 43).

Schadensersatzleistungen sind als Ausgleich für eine Wiederherstellung des früheren Zustandes verpflichtenden Nachteil am Vermögen des Geschädigten anzusehen.

52 Windwurf, Wind- und Schneebruch u. ä.

	Nummer
- Bestandeserwartungswert	19 bis 23, 25
- Einzelbäume und Baumgruppen	26
- Betriebsanlagen	35
- Sozialfunktionen	36
- Erhöhte Aufwendungen	38
- Hiebsunreife und zwangsweiser Einschlag	39
- Verhinderung der Wiederaufforstung	40
- Wertminderungen an Boden und Bestand (insbesondere durch verringerten Anteil hochwertiger Sortimente am verbleibenden Bestand)	41
- Randschäden	42

53 Waldbrand

	Nummer
- Abtriebswert	17, 18, 25
- Bestandeserwartungswert	19 bis 23, 25
- Bestandeskostenwert	24
- Einzelbäume und Baumgruppen	26
- Sondernutzungen und -belastungen	34
- Betriebsanlagen	35
- Sozialfunktionen	36
- Jagdwert und Jagdwertminderung	37
- Erhöhte Aufwendungen	38
- Hiebsunreife und zwangsweiser Einschlag	39
- Verhinderung der Wiederaufforstung	40
- Wertminderungen an Boden und Bestand	41
- Randschäden	42
- Restbetriebsbelastung	43

54 Einwirkung von Schadstoffen

Nummer

-	Bestandeserwartungswert	19 bis 23, 25
-	Einzelbäume und Baumgruppen	26
-	Sozialfunktionen	36
-	Erhöhte Aufwendungen	38
-	Hiebsunreife und zwangsweiser Einschlag	39
-	Wertminderungen an Boden und Bestand	41

55 Eingriffe in den Wasserhaushalt

Schäden durch Wasserentzug (z. B. durch Absenkung des Grundwassers oder Anschnitt von wasserführenden Schichten) und durch Wasserüberschuss (z. B. auch Überflutung) wirken sich ähnlich aus wie Schäden durch Einwirkung von Schadstoffen (Nummer 54) und sind daher analog zu bewerten.

56 Manöverschaden

Nummer

-	Bestandeserwartungswert	19 bis 23, 25
-	Einzelbäume und Baumgruppen	26
-	Sondernutzungen und -belastungen	34
-	Betriebsanlagen	35
-	Erhöhte Aufwendungen (insbesondere für Instandsetzung von Wegen und Betriebsanlagen, Kulturerschwerisse sowie Verwaltungsarbeiten zur Abwicklung des Schadensfalles)	38
-	Hiebsunreife und zwangsweiser Abtriebe	39
-	Verhinderung der Wiederaufforstung	40
-	Wertminderungen an Boden und Bestand	

57 Schälsschäden und sonstige Rindenverletzungen

Nummer

-	Überdurchschnittliche Bestandesrisiken	23
-	Einzelbäume und Baumgruppen	26
-	Erhöhte Aufwendungen	38
-	Wertminderungen an Boden und Bestand	41

58 Verbiss- und Fegeschäden

Nummer

-	Bestandeskostenwert	24
-	Einzelbäume und Baumgruppen	26
-	Erhöhte Aufwendungen	38
-	Wertminderungen an Boden und Bestand	41

59 Forstfrevel, Diebstahl

Nummer

-	Bestandeskostenwert	24
-	Einzelbäume und Baumgruppen	26
-	Sondernutzungen und -belastungen	34
-	Betriebsanlagen	35
-	Erhöhte Aufwendungen	38
-	Wertminderungen an Boden und Bestand	41

Sonstige Bewertungsfälle

60 Ablösung von Forstrechten

Sofern im Vertrag oder durch Gesetz nicht anders geregelt, sind Forstrechte im Fall der Ablösung grundsätzlich durch Kapitalisierung des jährlichen Reinertrages zu bewerten, der dem Berechtigten zusteht.

Der jährliche Reinertrag ergibt sich aus der Aufrechnung aller Leistungen und Gegenleistungen nach den gegenwärtigen Marktwerten bzw. Kosten.

Der Kapitalwert ist nach den in Nummer 34 aufgeführten Formeln zu berechnen. Als Zinsfuß ist der durch Gesetz vorgeschriebene oder vertraglich vereinbarte Zinsfuß zu verwenden; anderenfalls sind 4 v. H. einzusetzen.

61 Ideelle Genossenschaftsanteile und ähnliche Rechte

Eingeschränkte Eigentumsrechte am Wald, z. B. ideelle Genossenschaftsanteile, sind, ausgehend von den Reinerträgen des Gesamtbetriebes, mit dem Kapitalwert (Zinsfuß 4 v. H.) zu bewerten.

Als Reinertrag kann herangezogen werden:

- Der nach einem gültigen Betriebswerk/-gutachten bei gemeinüblichen Erträgen/Kosten erzielbare jährliche Reinertrag, ggf. einschließlich sonstiger Reinerträge;
- die tatsächliche Ausschüttung bzw. Nettoeinnahme im Durchschnitt mehrerer zurückliegender Jahre.

Die Einzelwertermittlung nach den Nummern 14 bis 26 kann ggf. mit einem Anteil ergänzend herangezogen werden.

62 Eintragung von Grunddienstbarkeiten

Für die Belastungen von Grundstücken durch Eintragung in das Grundbuch oder entsprechende vertragliche Regelungen sind neben den Kosten der Eintragung auch Minderungen des Bodenverkehrswertes zu erstatten. Mit vielen Versorgungsunternehmen sind feste Beträge ausgehandelt worden. In den übrigen Fällen ist die Minderung in der Regel mit 20 v. H. des ursprünglichen Bodenverkehrswertes zu berechnen.

63 Pachten, Mieten und ähnliche Rechtsverhältnisse

Bei frei vereinbarten Pachten und Mieten sowie der Begründung ähnlicher Rechtsverhältnisse (z. B. Gestattungsverträgen) sind die jährlichen Entgelte als Verkehrswerte nach ausreichend ähnlichen Fällen bzw. im Anhalt an den nachhaltigen Reinertrag herzuleiten.

Bei der Bewertung von Nutzungsrechten aus privatrechtlichem Anlass und ähnlichen Rechten (z. B. Leitungs- und Wegerechten) ist analog Nummer 49 zu verfahren.

64 Begründung von Nutzungsverhältnissen für Zwecke der Verteidigung

Das Bundesministerium der Finanzen hat Richtlinien herausgegeben, die in der Regel der Begründung von Nutzungsverhältnissen für Zwecke der Verteidigung zugrunde zu legen sind.

Darstellung der Ergebnisse

65 Wertgutachten

Über die Ergebnisse der Wertermittlungen sind Wertgutachten zu erstellen.

In einfachen Fällen sind die Angaben auf dem entsprechenden Vordruck mit den hierzu erforderlichen Anlagen ausreichend.

In den übrigen Fällen sind zusätzliche Erläuterungen zu geben oder Wertgutachten in freier Form zu erstellen.

Die Berechnungsunterlagen, Karten usw. sind anzufügen.

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
für die Durchführung und Koordinierung
von regional verankerten Informationsmaßnahmen
über Handel, Verarbeitung und Erzeugung
von Lebensmitteln in Niedersachsen/Bremen
(Transparenz schaffen —
von der Ladentheke bis zum Erzeuger)**

Erl. d. ML v. 5. 2. 2009 — 107.2-60180/02 —

— VORIS 78000 —

Bezug: Erl. v. 27. 2. 2007 (Nds. MBL S. 231)
— VORIS 78000 —

Der Bezugserlass wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 erhält der zweite Spiegelstrich folgende Fassung:
„— bis zu 45 regionale Bildungsträger mit Sitz in Niedersachsen“.
2. In Nummer 4.2 Satz 1 erster Spiegelstrich wird das Wort „jährlich“ gestrichen.
3. In Nummer 7.6.3 Abs. 1 wird nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:
„Die Bewilligungsbehörde kann die Durchführung bestimmter Typen von Bildungsveranstaltungen für die regionalen Bildungsträger als verpflichtend vorgeben.“
4. Anlage 2 erhält die aus der **Anlage** ersichtliche Fassung.
5. Nummer 3 Satz 2 der Anlage 3 erhält folgende Fassung:
„Die Teilnehmer des Begleitausschusses erhalten mit der Einladung die Möglichkeit, die erforderlichen Unterlagen bei der Bewilligungsstelle einzusehen.“

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBL Nr. 8/2009 S. 247

Anlage

Anlage 2

**Kriterien zur Erteilung des Zertifikats durch die Zentrale Koordinierungsstelle;
Erklärungen des Antragstellers
zur Struktur des vorgesehenen regionalen Bildungsangebots, zu seinen pädagogischen Kompetenzen
am Lernort Land- und Lebensmittelwirtschaft
sowie zu bisherigen Umsetzungserfahrungen in diesem Bereich**

	relevante Kriterien und weitere anzugebende Daten	erreichbare Punkte (nicht erfüllt/ maximal erfüllt)	erreichte Punkte/ Summe Punkte im Bereich
A > Grundvoraussetzungen des Antragstellers zur Erteilung des Zertifikats (Ausschlusskriterien) (25 Punkte)			
A 1 > Formale Qualifikationen des Personals des Antragstellers (7 Punkte) (Personen und Art der Qualifikationen sind im Antrag zu benennen)			
> der pädagogischen Leitung der Maßnahme (eine Person)**	pädagogische Ausbildung nein/ja — Art der Qualifikation	0 bis 1	...
> pädagogische Qualifikation im Pool der Veranstaltungsdurchführenden (bis vier Personen)**	pädagogische Ausbildung nein/ja — Art der Qualifikation	0 bis 4	...
> Qualifikation der administrativen Leitung der Maßnahme (eine Person)**	administrative Ausbildung nein/ja — Art der Qualifikation	0 bis 1	...
		Summe A1	...
			(von 6)

	relevante Kriterien und weitere anzugebende Daten	erreichbare Punkte (nicht erfüllt/ maximal erfüllt)	erreichte Punkte/ Summe Punkte im Bereich
A 2 > Umsetzungserfahrungen des Antragstellers mit dem Lernort Land- und Lebensmittelwirtschaft (18 Punkte) (Personen und Art der Erfahrungen sind im Antrag zu benennen)			
> Kann der Antragsteller/die antragstellende Institution für die letzten drei Jahre vor Antragstellung konkrete administrative und pädagogische Umsetzungserfahrungen mit dem Lernort Land- und Lebensmittelwirtschaft nachweisen?	Umsetzungserfahrung nein/ja/Dauer*/Bezeichnung Maßnahme	0 bis 3	
> Hat der Antragsteller in der Umsetzung der genannten Maßnahme die quantitativen und qualitativen Zielvorgaben erfüllt?	Umsetzung der Zielvorgaben in v. H./Qualität der Umsetzung	0 bis 3	
> Persönliche Umsetzungserfahrung der pädagogischen Leitung (eine Person)**	Umsetzungserfahrung nein/ja/Dauer*/Art	0 bis 2	...
> Umsetzungserfahrungen im Pool der Durchführenden (bis vier Personen)**	Umsetzungserfahrung nein/ja/Dauer*/Art	0 bis 4	...
> persönliche Umsetzungserfahrung der administrativen Leitung (eine Person?)*	Umsetzungserfahrung nein/ja/Dauer*/Art	0 bis 1	...
> Erfahrungen mit der Betreuung und Fortbildung von externen Netzwerkpartnern (z. B. Schulen, landwirtschaftliche Organisationen u. a.)	nein/ja/Dauer*/Art	0 bis 3	...
> Erfahrungen mit der Fortbildung von pädagogisch tätig werden- den Partnern an kooperierenden Lernorten, z. B. von Landwirten und anderen Personen aus Land- und Lebensmittelwirtschaft	nein/ja/Dauer*/Art	0 bis 3	...
		Summe A 2	...
			(von 19)
	Mindestpunktzahl (= 13 Punkte) erreicht?	Summe A	...
			(von 25)

* Ab drei Jahren vor Antragstellung = maximal erfüllt.

** Es wird erwartet, dass alle hier genannten Personen die entsprechenden Funktionen in der Maßnahme „Transparenz schaffen“ tatsächlich ausüben werden. Die genannten Veranstaltungsdurchführenden müssen quantitativ wesentliche Teile des regionalen Bildungsprogramms umsetzen.

B > Beurteilung der regionalen Umsetzungsplanung für die Maßnahme (75 Punkte)

B 1 > Kooperierende Lernorte (Lernorte sind im Antrag zu benennen) **(16 Punkte)**

> Sind landwirtschaftliche Betriebe als Lernorte eingebunden? (vier Lernorte)	nein/ja/Anzahl*	0 bis 4	...
Vielfalt der als Lernorte vorgesehenen landwirtschaftlichen Betriebe:			
> Sind unterschiedliche Betriebszweige vertreten?	nein/ja/welche?	0 bis 3	...
> Sind unterschiedliche Anbaumethoden vertreten?	nein/ja/welche?	0 bis 2	...
> Sind wesentlich unterschiedliche Betriebsgrößen vertreten?	nein/ja/welche?	0 bis 3	...
> Sind andere Betriebe der Lebensmittelwirtschaft als Lernorte eingebunden, z. B. Betriebe der Lebensmittelverarbeitung?	nein/ja/welche?	0 bis 2	...
> Sind Handel, Gastronomie und ähnliche Betriebe als Lernorte eingebunden?	nein/ja/welche?	0 bis 2	...
		Summe B 1	...
			(von 16)

* Ab vier Lernorten = maximal erreicht.

B 2 > Netzwerk — Einbindung der Maßnahme in die Region und Unterstützung der Maßnahme durch regionale Partner (13 Punkte)

	Nachweise sind erforderlich		
> Nicht vorhanden/Netzwerk in Planung/in Entstehung/bereits etabliert?	nein — dauerhaft etabliert*	0 bis 4	...
> Sind schulische Partner in das Netzwerk eingebunden?	nein/ja/Anzahl**	0 bis 3	...
> Sind landwirtschaftliche Betriebe eingebunden?	nein/ja/Anzahl**	0 bis 3	...
> Sind andere regionale Akteure eingebunden?	nein/ja/Anzahl**/welche?	0 bis 3	...
		Summe B 2	...
			(von 13)

* Seit mindestens zwei Jahren vor Antragstellung aktiv.

** Ab drei Partnern/Betriebe/Akteuren = maximal erfüllt.

	relevante Kriterien und weitere anzugebende Daten	erreichbare Punkte (nicht erfüllt/ maximal erfüllt)	erreichte Punkte/ Summe Punkte im Bereich
B 3 > Qualität des vorgesehenen pädagogischen Angebotes (46 Punkte)			
B 3.1 > Struktur des Bildungs- und Informationsangebotes (26 Punkte)			
> Ist die Mindestanzahl von Veranstaltungseinheiten (VE) lt. Antrag erreicht? (75 VE mit je 3 Std./10 000 EUR Fördersumme)	nein/ja/mehr als 10 v. H. übertroffen	0 bis 2	...
> Sind für die allgemeinen Bildungsangebote (= Veranstaltung „Typ A“) unterschiedliche Thematiken vorgesehen?	nein/ja/mehr als 4	0 bis 2	...
> Anteil der Veranstaltungen von „Typ A“, bei denen arbeitende Betriebe der Land- und Lebensmittelwirtschaft aufgesucht werden (Anteil der VE mit je 3 Std.)	bis 25 v. H., bis 50 v. H., bis 75 v. H., ab 76 v. H. der VE	0 bis 5	
> Sind bei Angeboten „Typ A“ spezifische Veranstaltungen für bestimmte Zielgruppen vorgesehen			
> für unterschiedliche Altersstufen von Schüler/innen?	nein/ja/sehr spezialisiert	0 bis 3	...
> für unterschiedliche Schulformen?	nein/ja/sehr spezialisiert	0 bis 3	...
> für Familien und andere Gruppen?	nein/ja/sehr spezialisiert	0 bis 2	...
> Sind Fortbildungen für Wirtschaftsakteure* sowie ggf. für Interessenten an Bildungsangeboten (Lehrkräfte) vorgesehen? (= Veranstaltung „Typ B“)	nein/ja/mehr als obligatorisch?	0 bis 3	...
> Sind öffentlichkeitswirksame Sonderveranstaltungen* („Aktionstage“ = Veranstaltung „Typ C“) vorgesehen?	nein/ja/mehr als obligatorisch?	0 bis 2	...
> Sichern nachhaltige Kooperationen mit Schulen die Umsetzung des Bildungsangebots ab?	nein/ja/mehrere**	0 bis 2	...
> Sind vor- bzw. nachbereitende Veranstaltungen in Schulen möglich?	nein/ja/mehrere Themen***	0 bis 2	...
		Summe B 3.1	...
* Die Schulung von mindestens 17 Wirtschaftsakteuren sowie ein „Aktionstag“ sind je 10 000 EUR Fördersumme obligatorisch.			(von 26)
** Ab zwei Kooperationen = maximal erfüllt.			
*** Zu mindestens drei Themen = maximal erfüllt.			
B 3.2 > Methodisch-didaktische Ausformung der vorgesehenen Veranstaltungen (16 Punkte)			
> Ist eine Selbständigkeit und Selbsttätigkeit der Teilnehmer/-innen bei den Bildungsveranstaltungen gesichert?	nein/teilweise/durchgängig*	0 bis 4	...
> Wird fächerübergreifendes Lernen umgesetzt?	nein/teilweise/durchgängig*	0 bis 2	...
> Sind wechselnde Arbeitsformen wie Phasen von Gruppenarbeit berücksichtigt?	nein/teilweise/durchgängig*	0 bis 2	...
> Wird bei den Bildungsveranstaltungen ein sprachliches oder materielles Handlungsprodukt erarbeitet und ggf. präsentiert?	nein/teilweise/durchgängig*	0 bis 3	...
> Werden individuelle Konsumstile und Ernährungsverhalten hinterfragt und werden künftige Handlungsoptionen erprobt?	nein/teilweise/durchgängig*	0 bis 3	...
> Werden Interessen und Fragestellungen der Teilnehmenden in die Gestaltung der Veranstaltung einbezogen?	nein/teilweise/durchgängig*	0 bis 2	...
		Summe B 3.2	...
* Bei mindestens 80 v. H. (der nach Zielgruppen geeigneten) Veranstaltungstypen durch Beschreibung dargelegt.			(von 16)
B 3.3 > Reflexion der pädagogischen Arbeit (4 Punkte)			
> Ist die Erhebung der Output- und Ergebnisindikatoren abgesichert?	nein/ja/durch wen?	0 bis 1	...
> Sind eine Dokumentation und interne Auswertung des Bildungsprogramms eingeplant?	nein/ja/Art, z. B. Selbst-evaluation?	0 bis 3	...
		Summe B 3.3	...
			(von 4)
Summe B 3			(von 46)
Summe B 1 bis B 3			(von 75)

Punkteübersicht

- A1 > formale Qualifikationen (6 Punkte)
- A2 > Umsetzungserfahrungen (19 Punkte)

- B1 > Kooperationspartner — kooperierende Lernorte (16 Punkte)
- B2 > Netzwerk — Einbindung des Vorhabens in die Region (13 Punkte)
- B3 > Qualität des pädagogischen Angebotes (46 Punkte)

Gesamtsumme

...
(von 100).

Feststellung gemäß § 3 a UVPG [Vereinfachte Flurbereinigung Boitzen, Landkreis Rotenburg (Wümme)]

Bek. d. ML v. 9. 2. 2009 — 306.2-611-Boitzen —

Die GLL Verden hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794), für das geplante vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Boitzen, Landkreis Rotenburg (Wümme), vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Boitzen ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 8/2009 S. 250

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Feststellung gemäß § 6 NUVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover)

Bek. d. LBEG v. 5. 2. 2009 — B II f 1.7 IV 2008-044-III —

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant das Projekt „Sanierung der Lagerstättenwasserleitung 582 Söhlingen Z 3 — Betriebsplatz Söhlingen“ zwischen den Gemeinden Söhlingen und Visselhövede im Landkreis Rotenburg (Wümme).

In diesem Zusammenhang ist eine Grundwasserabsenkung von voraussichtlich 40 000 m³ für die Dauer der Bauzeit not-

wendig. Damit werden die in Nummer 3 Buchst. a Anlage 1 NUVPG genannten Schwellenwerte für eine standortbezogene Vorprüfung erreicht.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 5 NUVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 8/2009 S. 250

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie über ein Vorhaben nach dem NWG; Ladung zur mündlichen Verhandlung

Bek. d. LBEG v. 12. 2. 2009 — W 6350 W IV 2009-070 —

Die EWE Aktiengesellschaft, Oldenburg, und die WINGAS GmbH & Co. KG, Kassel, haben einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 11 NWG zur Einleitung von Sole in die Ems bei Rysum gestellt. Eingeschlossen ist der Antrag auf Errichtung des Einleitbauwerks gemäß § 91 NWG.

Für die Genehmigung des Vorhabens ist ein förmliches Verwaltungsverfahren durchzuführen — § 24 NWG i. V. m. den §§ 63 ff und § 73 VwVfG —.

Die Auslegung der Antragsunterlagen war ortsüblich bekannt gemacht worden (§ 73 Abs. 5 VwVfG) und hat vom 1. 12. 2008 bis 2. 1. 2009 bei den Gemeinden Jemgum, Krummhörn und Moormerland sowie bei den Städten Emden und Leer stattgefunden.

Vor einer Entscheidung über den Antrag ist eine mündliche Verhandlung mit den am Verfahren Beteiligten erforderlich (§ 67 Abs. 1 VwVfG).

Die mündliche Verhandlung findet statt am

**Mittwoch, dem 11. 3. 2009 um 9.30 Uhr,
im Kolossaal,
Handelsstraße 6,
26736 Krummhörn-Pewsum.**

Bei Bedarf wird die Verhandlung am jeweils darauf folgenden Arbeitstag um 9.30 Uhr am angegebenen Ort fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die Ladung zur Verhandlung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Ladungen vorzunehmen sind (§ 68 Abs. 1 Satz 3 und 4),
- die mündliche Verhandlung nicht öffentlich ist (§ 68 Abs. 1 Satz 1 VwVfG),
- bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht (§ 67 Abs. 2 und § 73 Abs. 6 VwVfG),

- ein Beteiligter sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann; die Vollmacht ermächtigt zu allen das Genehmigungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 VwVfG),
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 69 Abs. 2 VwVfG).

— Nds. MBl. Nr. 8/2009 S. 250

Teilaufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG

Bek. d. LBEG v. 25. 2. 2009 — B 07003 I 2008-002 —

Die der Firma BEB Erdgas und Erdöl GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, gemäß § 16 BBergG mit Bescheid vom 3. 5. 2007 erteilte Erlaubnis, im Feld „Schaumburg“ Kohlenwasserstoffe aufzusuchen, ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BBergG teilweise aufgehoben worden.

Diese Aufhebung bezieht sich auf einen Feldesteil, der durch die nachfolgenden Gauß-Krüger-Koordinaten umschrieben wird:

Punktnummer	Rechts	Hoch
1	3512840,00	5804650,00
2	3516998,23	5805347,75
3	3518600,00	5803900,00
4	3513750,00	5797540,00

Nach der teilweisen Aufhebung trägt das Feld den Namen „Schaumburg-Verkleinerung“ und verfügt über eine Feldesgröße von 1 053 500 100 m².

— Nds. MBl. Nr. 8/2009 S. 251

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Böhme im Landkreis Soltau-Fallingb. b.

Bek. d. NLWKN v. 25. 2. 2009 — 62023-4894 —

Der NLWKN hat die Bereiche des Landkreises Soltau-Fallingb., die von einem hundertjährigen Hochwasser der Böhme überschwemmt werden, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) bis zur Festsetzung durch die zuständige Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt, soweit es nicht bereits nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt ist.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Städte Soltau, Bad Fallingb. b. und Walsrode sowie der Gemeinde Bomlitz und der Samtgemeinde Rethem und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 bis 3**) im Maßstab 1 : 50 000, Blätter 1 bis 3 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 Blätter 1 bis 13 werden

beim Landkreis Soltau-Fallingb.,
Winsener Straße 17,
29614 Soltau,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ Zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 8/2009 S. 251

**Die Anlagen sind auf den Seiten 252—257
dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**





Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Böhme im Landkreis Soltau - Fallingb.istel

Az.: 62023-4894

Blatt 1 von 3

Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Böhme
-  Verfahrensgrenze
-  Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarten M.: 1 : 5.000

Nachrichtlich

-  Ges. ÜSG der Aller

Verwaltungsgrenzen

-  Kreisgrenze LK SFA
-  Gemeindegrenze



0 500 1.000 2.000 3.000 4.000 5.000 Meter

1:50.000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung ©



Verden, den 25.02.2009







Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Böhme im Landkreis Soltau - Fallingb.istel Az.: 62023-4894

Blatt 2 von 3

Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Böhme
-  Verfahrensgrenze
-  Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarten M.: 1 : 5.000

Nachrichtlich

-  Ges. ÜSG der Aller

Verwaltungsgrenzen

-  Kreisgrenze LK SFA
-  Gemeindegrenze



0 500 1.000 2.000 3.000 4.000 5.000 Meter

1:50.000

Quelle:

Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung ©



Verden, den 25.02.2009







Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Böhme im Landkreis Soltau - Fallingb.istel Az.: 62023-4894

Blatt 3 von 3

Legende

Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet der Böhme

Verfahrensgrenze

Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarten M.: 1 : 5.000

Nachrichtlich

Ges. ÜSG der Aller

Verwaltungsgrenzen

Kreisgrenze LK SFA

Gemeindegrenze



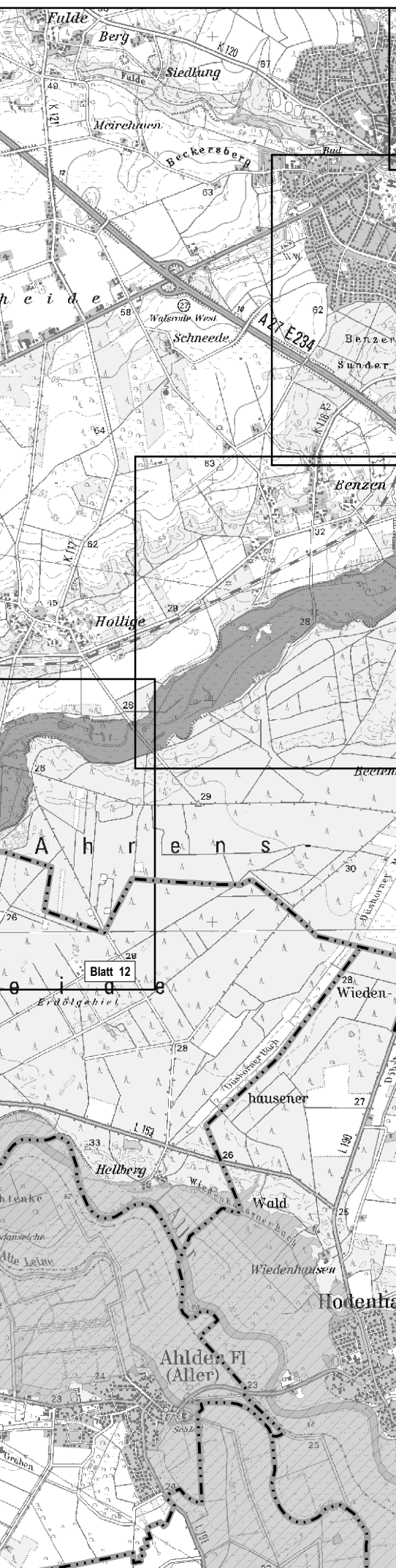
0 500 1.000 2.000 3.000 4.000 5.000 Meter

1:50.000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung ©



Verden, den 25.02.2009



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Fortsetzung des Erörterungstermins
im Genehmigungsverfahren für die Errichtung
und den Betrieb eines Ersatzbrennstoffkraftwerks
in Langelsheim (MaXXcon EBS-Kraftwerk
Langelsheim GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 9. 2. 2009
— G/08/036 —**

Die Firma MaXXcon EBS-Kraftwerk Langelsheim GmbH & Co. KG, Am Südbahnhof 10, 37520 Osterode am Harz, hat mit Antrag vom 22. 8. 2008 die Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 9 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung und Betrieb eines Heizkraftwerks zur Erzeugung von Strom und Wärme auf zwei Verbrennungslinien mit jeweils 60 MW Feuerungswärmeleistung beantragt.

Als Termin zur Fortsetzung des mit öffentlicher Bekanntmachung vom 22. 9. 2008 und 20. 10. 2008 festgesetzten Erörterungstermins wird

**Dienstag, der 10. 3. 2009, 10.00 Uhr,
Aula des Schulzentrums Langelsheim,
Glockenkamp 25,
38685 Langelsheim,**

bestimmt.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

— Nds. MBl. Nr. 8/2009 S. 258

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage GalaBau AG, Rehburg-Loccum)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 18. 2. 2009
— 117/H 000046765/1.4 b) aa) / 2 —**

Die Firma GalaBau AG, Am Kirchpoint 1, 85355 Freising-Achering, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück 31547 Rehburg-Loccum, Gemarkung Rehburg, Flur 10, Flurstück 13.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 8/2009 S. 258

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Erteilung einer Genehmigung nach den
§§ 4 und 10 BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Molkerei Ammerland, Oldenburg)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 2. 2. 2009
— 3103-40211/1-7.32-8; 08-066-01 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Molkerei Ammerland eG mit der Entscheidung vom 16. 1. 2009 die Genehmigung zu innerbetrieblichen Umbaumaßnahmen und zur Erhöhung der Verarbeitungskapazität auf 400 t Milch/d in ihrem Milchwerk in 26125 Oldenburg, Westerender Weg 24, erteilt.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Die vollständige Genehmigung kann in der Zeit vom 26. 2. bis einschließlich 11. 3. 2009

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 423,

montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr, freitags

in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr, eingesehen und angefordert werden.

Gemäß § 21 a der 9. BImSchV in der jeweils geltenden Fassung werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen den Bescheid gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 8/2009 S. 258

Anlage**I.****Genehmigungsentscheidung**

Der Firma Molkerei Ammerland eG, Westerender Weg 24, 26125 Oldenburg, wird auf ihren Antrag vom 12. 6. 2008 nach Maßgabe dieses Bescheides die Genehmigung zur Erweiterung ihres Milchwerkes in Oldenburg erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahmen:

- Beantragt ist die Erhöhung der Verarbeitungskapazität von derzeit 190 t Milch je Tag auf 400 t Milch je Tag,
- maschinentechnische Umbauten innerhalb des Produktionsgebäudes.

Standort der Anlage ist:

Ort: 26125 Oldenburg
Straße: Westerender Weg 24
Gemarkung: Ohmstede
Flur: 25
Flurstücke: 145/13.

Die im Formular Inhalt (Inhaltsverzeichnis zum Antrag) im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Konzentrationswirkung:

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 75 NBauO mit ein. Sie ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Rechtsgrundlagen:

§§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 1 sowie die lfd. Nr. 7.32 Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durch-

führung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV —) in der derzeit geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einzulegen.

Genehmigung nach den §§ 16 und 10 BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Papier- und Kartonfabrik Varel GmbH & Co. KG)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 10. 2. 2009
— 08-122Ma;6.2/1 —**

Die Firma Papier- und Kartonfabrik Varel GmbH & Co. KG, Dangaster Straße 38, 26316 Varel, hat mit Schreiben vom 6. 1. 2009 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionsleistung von 3 216 Tonnen je Tag auf dem Grundstück in 26316 Varel, Dangaster Straße 38, Flurstück 7/9, Flur 5, Gemarkung Varel Stadt, beantragt.

Die Fa. Papier- und Kartonfabrik Varel GmbH & Co. KG beabsichtigt die genehmigte Tagesleistung der Kartonmaschinen 2 und 3 und der Papiermaschinen 4 und 5 von 1 920 Tonnen pro Tag auf 3 216 Tonnen pro Tag zu erhöhen. Für die Papier- und Kartonmaschinen sind keine Ausbaumaßnahmen erforderlich. Es werden lediglich zusätzliche Anaerobkapazitäten durch die Errichtung und den Betrieb der Anaerobreaktoren 11 und 12 in der Prozessabwasserbehandlungsanlage beantragt. Die Kapazität der Haubenabluft soll der veränderten Produktionsleistung angepasst werden. Südöstlich der Stoffaufbereitung BT1 soll eine vorhandene Schallschutzwand erweitert werden.

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage soll unmittelbar nach der Genehmigungserteilung und der Errichtung der baulichen Anlage begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der beantragten Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 sowie Nummer 6.2 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504) in der jeweils geltenden Fassung. Aufgrund der Regelungen des § 3 e UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) in der jeweils geltenden Fassung ist im Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Gemäß Nummer 8.1 der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 18. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 464) in der jeweils geltenden Fassung ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen und die entscheidungserheblichen Berichte, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, liegen vom

5. 3. bis 6. 4. 2009

bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg,
Theodor-Tantzen-Platz 8,
26122 Oldenburg,
Zimmer 426,
montags bis donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags von 7.30 bis 14.00 Uhr,

- Stadt Varel, Rathaus II,
Zum Jadebusen 20,
26316 Varel-Langendam,
Zimmer 011,

- | | |
|-----------------------|-------------------------|
| montags bis mittwochs | von 7.45 bis 16.00 Uhr, |
| donnerstags | von 7.45 bis 17.00 Uhr, |
| freitags | von 7.45 bis 12.30 Uhr. |

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 21. 4. 2009**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden anlässlich eines Erörterungstermins erörtert. Dieser Termin findet

**am Montag, dem 11. 5. 2009, ab 10.00 Uhr,
im Restaurant Tivoli,
Windallee 21, 26316 Varel,**

statt.

Sollte die Erörterung am 11. 5. 2009 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBL Nr. 8/2009 S. 259

Öffentliche Bekanntmachung; Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 16 und 10 BImSchG (Schlachtere Uhlen GmbH & Co. KG, Lengerich)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 12. 2. 2009
— 3106-40211-7.2-49 —**

Das GAA Oldenburg hat der Firma Schlachtere Uhlen GmbH & Co. KG, Foppenkamp 1, 49838 Lengerich, mit der Entscheidung vom 9. 2. 2009 eine Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung erteilt.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid kann
vom 26. 2. bis einschließlich 11. 3. 2009

bei folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten eingesehen und angefordert werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg,
Theodor-Tantzen-Platz 8,
26122 Oldenburg, Zimmer 425,
montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 16.30 Uhr
und
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr,
- Samtgemeinde Lengerich,
Mittelstraße 15,
49838 Lengerich, Zimmer 104,
montags bis mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr
und 14.00 bis 17.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr
und 14.00 bis 18.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001) in der jeweils geltenden Fassung werden der verfügbare Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen den Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

— Nds. MBl. Nr. 8/2009 S. 259

Anlage

I. Genehmigungsentscheidung

Der Firma Schlachtereier Uhlen GmbH & Co. KG, Lengerich, wird aufgrund ihres Antrages vom 31. 1. 2008 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Schlachten von Sauen und Spanferkeln erteilt.

Die Genehmigung umfasst folgende Maßnahme:

Erhöhung der Kapazität auf 151 t/d Lebendgewicht Sauen und Spanferkel durch Schaffung neuer Aufstallplätze und Kühlkapazitäten sowie einer Modifizierung des Schlachtbandes.

Standort der Anlage ist:

Ort: 49838 Lengerich
 Straße: Foppenkamp 3
 Gemarkung: Lengerich
 Flur: 55
 Flurstück: 42.

Die im Formular Inhalt (Inhaltsverzeichnis zum Antrag) im Einzelnen aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

Konzentrationswirkung:

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 75 der Nds. Bauordnung (NBauO) mit ein.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Rechtsgrundlagen:

§§ 16 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 sowie der lfd. Nr. 7.2, Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — 4. BImSchV —), jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einzulegen.

Stellenausschreibungen

Die **Ev.-luth. Kirchengemeinde Bückeburg** will zum nächstmöglichen Termin die Stelle

einer Verwaltungsleiterin oder eines Verwaltungsleiters

besetzen, da der jetzige Verwaltungsleiter in den Vorruhestand treten wird.

Die Bewerberin oder der Bewerber sollte über Erfahrungen in der Verwaltung mit Angestelltenlehrgang II oder über eine vergleichbare Qualifikation, z. B. als Betriebswirtin oder Betriebswirt (FH), verfügen.

Vorteilhaft sind auch Erfahrungen in der Mitarbeiterführung.

Die Bewerbung ist zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bückeburg, Kirchweg 2, 31675 Bückeburg.

— Nds. MBl. Nr. 8/2009 S. 260

An der **Norddeutschen Fachhochschule für Rechtspflege** in Hildesheim ist zum 1. 8. 2009 (eventuell auch später) die Stelle

einer Fachhochschuldozentin oder eines Fachhochschuldozenten (BesGr. A 13 g. D.)

mit den Schwerpunkten für die Lehrgebiete

- Bürgerliches Recht (mit dem Schwerpunkt Immobiliarsachenrecht einschließlich Grundbuchverfahren),
- Zivilprozessrecht einschließlich Kostenrecht,
- Zwangsvollstreckungsrecht (Buch 8 der ZPO, ZVG, InsO)

zu besetzen.

Die Voraussetzungen für die Bestellung der Fachhochschuldozentin oder des Fachhochschuldozenten ergeben sich aus § 1 Abs. 3 der Verordnung über das wissenschaftliche Personal an der Norddeutschen Fachhochschule für Rechtspflege vom 4. 8. 2008 (Nds. GVBl. S. 268).

Dazu gehören

- a) ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
- b) pädagogische Eignung, die durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung erworben sein sollen,
- c) hervorragende fachbezogene Leistungen und Bewährung in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, davon mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs.

Neben der Lehre umfasst der Aufgabenbereich die Abnahme von Zwischen- und Laufbahnprüfungen und die Betreuung von Diplomarbeiten.

Erwartet wird darüber hinaus die Bereitschaft zur Mitarbeit in der Hochschule selbstverwaltung.

Die Fachhochschule strebt eine Erhöhung des Frauenanteils dort an, wo Frauen unterrepräsentiert sind.

Die Stelle ist teilezeitgeeignet.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden **bis zum 1. 4. 2009** erbeten an den Rektor der Norddeutschen Fachhochschule für Rechtspflege, Godehardsplatz 6, 31134 Hildesheim.

Weitere Information zur Fachhochschule finden Sie unter www.fhr-nord.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 8/2009 S. 260

Beim **Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim** ist in Abteilung 4 „Zentrale Unterstützungsstelle Luftreinhaltung und Gefahrstoffe“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt — vorbehaltlich der Freigabe durch die Job-Börse Niedersachsen — folgende Stelle zu besetzen:

Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter „Zentrale Stelle zur Zusammenführung von Emissionsdaten“.

Entgelt oder Besoldung wird abhängig von der Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen und Qualifikation bis zur EntgeltGr. 12 TV-L/BesGr. A 12 gezahlt.

Aufgaben:

- Vorbereitung und Begleitung der von den zuständigen Behörden und Betrieben durchzuführenden Datenerhebungen z. B. 11. BImSchV, PRTR, GFA,
- Zusammenführung, Prüfung und Auswertung der erhobenen Daten,
- Ableitung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Emissionsdaten und deren Einführung im landesweiten Vollzug,
- Erstellung von Berichten an das MU,
- Weitergabe der niedersächsischen Daten und Berichterstattung an das Umweltbundesamt,
- Ansprechpartner der zentralen Bundesbehörde,
- Beratung der niedersächsischen Gewerbeaufsichtsverwaltung in Fragen des Emissions- und Immissionsschutzes.

Voraussetzungen und Anforderungen:

- abgeschlossenes Fachhochschulstudium der Verfahrenstechnik, Umwelttechnik oder gleichwertige Kenntnisse und Erfahrungen oder Beamtin oder Beamter oder Angestellte oder Angestellter des gehobenen Gewerbeaufsichtsdienstes mit entsprechenden Kenntnissen,
- Kenntnisse in der Arbeit mit Datenbanken (Oracle, MS-Access), (Import und Export von Daten, Auswertungen, Berichtserstellung),
- gute EDV-Kenntnisse im Bereich der Bürokommunikation (MS-Office),
- Kenntnisse der maßgeblichen Regelwerke wie z. B. 2., 11., 13., 17, 31. BImSchV, IVU-Richtlinie, E-PRTR-Verordnung sind wünschenswert,
- wünschenswert sind Erfahrungen im Bereich Genehmigung und Überwachung von Anlagen,
- medienspezifisches Fachwissen in einem oder mehreren der Bereiche Luftreinhaltung, Abwasser-, Abfallentsorgung wären von Vorteil,
- erwartet werden außerdem ein hohes Maß Kommunikations- und Kontaktfreude und Teamfähigkeit.

Der Arbeitsplatz ist grundsätzlich teilzeitgeeignet, wobei die Bereitschaft vorausgesetzt wird, bei Vorliegen dienstlicher Erfordernisse vorübergehend auch ganztags zu arbeiten.

Das Land Niedersachsen fördert verstärkt die berufliche Entwicklung von Frauen und ist bestrebt, den Anteil an Frauen bei der Besetzung höherwertiger Stellen zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen werden deshalb besonders begrüßt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an unbefristet beschäftigte Bedienstete des Landes Niedersachsen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen **werden bis zwei Wochen** nach Erscheinen erbeten an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Abteilung Verwaltung, Goslarsche Straße 3, 31134 Hildesheim. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Schneider-Ajrout, Tel. 05121 163-173, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 8/2009 S. 260

Wenn es einmal schnell gehen muss...

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich



schlütersche

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG